

Aktenzeichen: 2 AZN 168/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 25. Juni 1984
- 2 AZN 168/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 5. Mai 1983
Aachen - 5 Ca 1787/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 2. Dezember 1983
Köln - 9 Sa 939/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 168/84

9 Sa 939/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Juni
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 2. Dezember 1983 - 9 Sa 939/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulas-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



sungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Die vom Beklagten gerügte Divergenz zwischen dem anzufechtenden Urteil und der Entscheidung des erkennenden Senats vom 30. November 1972 - 2 AZR 79/72 - (AP Nr. 66 zu § 626 BGB) besteht aus mehreren Gründen nicht. Das anzufechtende Urteil beruht schon deswegen nicht auf der angenommenen Divergenz, weil das Berufungsgericht die Vorlage des fotokopierten Rücküberweisungsformulars an den Zeugen Sch in der Hauptbegründung nicht als schwerwiegende Verfehlung gewertet hat, weil der Kläger den Zeugen in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Betriebsrates angesprochen habe. Insoweit wird von der Beklagten keine Divergenz dargelegt (vgl. zur Divergenz bei mehrfacher Begründung: BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Auch hinsichtlich der weiteren Be-



gründung liegt keine Divergenz zu der angezogenen Entscheidung vor, weil die Rügen des Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe den zu beurteilenden Sachverhalt mit einer "Sachverhaltsquetsche" dem Tatbestand des angezogenen Urteils gleichgestellt, sachlich nur den Vorwurf unrichtiger Rechtsanwendung enthält.

b) Auch hinsichtlich der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu den Voraussetzungen einer Verdachtskündigung fehlt es an der vom Beklagten behaupteten Divergenz. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit wörtlich die in dem Urteil des erkennenden Senates vom 1. April 1982 (2 AZR 851/79) zusammengefaßten Grundsätze wiedergegeben.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

